

§ 50a HebG Bundesgeschäftsstelle

HebG - Hebammengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

1. (1)Die Bundesgeschäftsstelle hat die zur Erfüllung der Aufgaben des Österreichischen Hebammengremiums notwendigen fachlichen und administrativen Aufgaben zu erbringen.
2. (2)Die Bundesgeschäftsstelle hat insbesondere
 1. 1.die Beschlüsse der Organe des Österreichischen Hebammengremiums unparteiisch durchzuführen,
 2. 2.die von den Organen des Österreichischen Hebammengremiums angeforderten Stellungnahmen auszuarbeiten,
 3. 3.den Organen des Österreichischen Hebammengremiums zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten und
 4. 4.für Information und Beratung der Mitglieder und der Landesgeschäftsstellen zu sorgen.
3. (2)Die Bundesgeschäftsstelle leitet eine fachkompetente Person, die der/dem Präsidentin/Präsidenten gegenüber weisungsgebunden ist.
4. (3)Die/Der Leiter/in der Bundesgeschäftsstelle wird auf Vorschlag der/des Präsidentin/Präsidenten vom Gremialvorstand ernannt.

In Kraft seit 27.09.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at